

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 5

Greifswald, den 31.5.1992

1992

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen | | C. Personalmeldungen | 66 |
| Nr. 1) Kirchliche Versorgungsordnung | 44 | D. Freie Stellen | 66 |
| B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen | | E. Weitere Hinweise | 66 |
| Nr. 2) Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz) vom 10.2.1992) | 66 | Nr. 3) Berichtigung | |
| | | F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst | 66 |

Nr. 1) Kirchliche Versorgungsordnung

Konsistorium
B 21101 - 1/92 II

Greifswald, 30.04.1992

Nachstehend wird die Verordnung über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich Ost und in ihren östlichen Gliedkirchen (Kirchliche Versorgungsordnung - EKV) vom 03.12.1991 veröffentlicht.

Auf unser Rundschreiben an die Herren Superintendenten und Kreiskirchlichen Rentämter (Kirchenverwaltungsämter) vom 30.01.1992 B 21101 - 1/92 I wird hier hingewiesen.

Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung

über die Versorgung
der Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamten und
Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche
der Union im Bereich Ost und in ihren östlichen
Gliederkirchen
(Kirchliche Versorgungsordnung - EKV)
Vom 3. Dezember 1991

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgende Kirchliche Versorgungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht**Abschnitt I****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz

Abschnitt II**Ruhegehalt**

- § 4 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Zurechnungszeit
- § 8 Höhe des Ruhegehaltes

Abschnitt III**Hinterbliebenenversorgung**

- § 9 Allgemeines
- § 10 Besüge für den Sterbemonat
- § 11 Sterbegeld
- § 12 Weiterbenutzung der Dienstwohnung
- § 13 Witwengeld
- § 14 Höhe des Witwengeldes
- § 15 Waisengeld
- § 16 Höhe des Waisengeldes
- § 17 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld; Witwenabfindung
- § 18 Beginn der Zahlung
- § 19 Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge
- § 20 Witwerversorgung

Abschnitt IV**Unterhaltsbeiträge**

- § 21 Unterhaltsbeiträge für frühere Ehefrauen
- § 22 Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen
- § 23 Unterhaltsbeiträge im Dienststrafverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen
- § 24 Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen

Abschnitt V**Unfallfürsorge**

- § 25 Unfallfürsorge

Abschnitt VI**Ruhensvorschriften****1. Unterabschnitt**

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

- § 26 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst
- § 27 Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst
- § 28 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst
- § 29 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit außerhalb des kirchlichen oder des sonstigen öffentlichen Dienstes erzielttem Einkommen
- § 30 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen

2. Unterabschnitt

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

- § 31 Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge
- § 32 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst
- § 33 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst
- § 34 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten

3. Unterabschnitt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

- § 35 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- § 36 Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- § 37 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Abschnitt VII**Gemeinsame Vorschriften**

- § 38 Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 39 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- u. Zurückbehaltungsrecht
- § 40 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 41 Anzeigepflicht

§ 42 Anpassung der Versorgungsbezüge

Abschnitt VIII

Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 43 Versorgungssicherung

§ 44 Rentenanrechnung

§ 45 Steuervorteilsausgleich

§ 46 Ausfallgarantie

§ 47 Mitwirkungspflichten

§ 48 Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze

Abschnitt IX

Wartestandsbezüge

§ 49 Bestandteile

§ 50 Höhe des Wartegeldes

§ 51 Berücksichtigung anderer Einkünfte

§ 52 Erlöschen des Anspruchs

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53 Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

§ 54 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 55 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte

§ 56 Vorläufiger Höchstruhegehaltssatz

§ 57 Ergänzende Anwendung des für Beamte in Bund und Ländern geltenden Rechts

§ 58 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Ordnung regelt die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von Satz 2. Versorgungsberechtigte sind die Pfarrer und Pastorinnen, die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen; ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise im Bereich Ost.

(2) Eine Versorgung nach dieser Ordnung kann auch einem Pfarrer, einer Pastorin, einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin zugesichert werden, die im Dienst eines kirchlichen Werks, einer kirchlichen Anstalt oder Stiftung stehen, die nicht von einer der in Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften getragen wird, wenn dies durch Vereinbarung zugesichert wird. Dies setzt die Bereitschaft des Rechtsträgers voraus, für die Dauer des Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten.

(3) Diese Ordnung regelt auch die Wartestandsbezüge der nach den Absätzen 1 und 2 Versorgungsberechtigten.

(4) Die Ansprüche aus dieser Ordnung richten sich gegen die Gliedkirche, soweit die Versorgungsberechtigten im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gegen diese.

§ 2 ARTEN DER VERSORGUNG

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Unterhaltsbeiträge,
4. Unfallfürsorge

§ 3 REGELUNG DURCH GESETZ

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt:

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Pfarrer oder dem Kirchenbeamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Abschnitt II

Ruhegehalt

§ 4 ENTSTEHUNG UND BERECHNUNG DES RUHEGEHALTES

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienststunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft kirchengesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 6 Absatz 3 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, sind einzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5 RUHEGEHALTFÄHIGE DIENSTBEZÜGE

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Versorgungsberechtigten zuletzt zugestanden hat
2. der Ortstzschlag bis zur Stufe 2,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Bei einer Teilbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ohne Vorliegen einer Teilbeschäftigung zu zahlen gewesen

(3) Ist der Versorgungsberechtigte wegen Dienststunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die der Versorgungsberechtigte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(4) Das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher

ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Versorgungsberechtigte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen. Satz 2 gilt nicht, wenn es sich bei dem mit höheren Dienstbezügen verbundenen Amt um einen zeitlich befristeten Dienst gehandelt hat und der Versorgungsberechtigte das Amt mindestens zehn Jahre oder, falls dieses kürzer ist, mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt hat.

§ 6 RUHEGEHALTSFÄHIGE DIENSTZEIT

(1) Ruhegehaltstfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag seiner ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis an zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 27. Lebensjahres
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, daß dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund Disziplinarurteils,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(2) Ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer, Pastorin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Landeskirche, in der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Bund der Evangelischen Kirchen, in einer Gliedkirche oder in deren Zusammenschlüssen,
2. die Zeit eines Wartestandes in der Landeskirche, in der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Bund der Evangelischen Kirchen, in einer Gliedkirche oder in deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für einen Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils,
3. die Zeit einer Freistellung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

(3) Als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden.

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachte Zeiten,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Betätigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. bei Pfarrern und Pastorinnen die Zeiten einer nicht-theologischen abeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung eines Pfarrers notwendig ist,
5. Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nicht-beruflichen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 27. Lebensjahres gelten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

§ 7 ZURECHNUNGSZEIT

Ist der Empfänger von Dienstbezügen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltstfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

§ 8 HÖHE DES RUHEGEHALTES

(1) Das Ruhegehalt beträgt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen vom 75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benützung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Ruhestandsversetzung vor der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, ohne daß Dienstunfähigkeit vorliegt; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und als anerkannte Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des staatlichen Schwerbehindertengesetzes¹ auf ihren Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

§ 9 ALLGEMEINES

Die Hinterbliebenenversorgung umfaßt

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Weiterbenutzung der Dienstwohnung,
4. Witwengeld,
5. Waisengeld,
6. Witwersorgung.

§ 10 BEZÜGE FÜR DEN STERBEMONAT

(1) Den Erben eines verstorbenen Versorgungsberechtigten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 11 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 11 STERBEGELD

(1) Beim Tode eines vor Beginn des Ruhestandes verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder des Versorgungsberechtigten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des

¹ Schwerbehindertengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I. S. 1421, ber. S. 1550)

Verstorbenen in einer Summe zu zahlen; im Falle einer Teilbeschäftigung sind die vollen Bezüge zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Versorgungsberechtigten im Ruhestand; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt.

(2) Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrer gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 12 WEITERBENUTZUNG DER DIENSTWOHNUNG

War der Verstorbene zuletzt im Genuß einer Dienstwohnung, so sind seine Witwe und die ehelichen und als Kind angenommenen Kinder, die unmittelbar vor dem Tode mit ihm in einem Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiterzubnutzen. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen

§ 13 WITWENGELD

Die Witwe eines Versorgungsberechtigten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder

2. die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung des Versorgungsberechtigten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Versorgungsberechtigte in Ruhestand zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

§ 14 HÖHE DES WITWENGELDES

(1) Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld auszugehen.

§ 15 WAISENGELD

(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsempfängers erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 16 HÖHE DES WAISENGELDES

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise 12 vom Hundert und für die Vollweise 20 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezüge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen, wird unbeschadet der in Absatz 2 getroffenen Regelung nur das höchste Waisengeld gezahlt. Das volle Waisengeld erhalten Vollwaisen, deren Eltern als Theologenehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle versehen haben oder jeweils in einem gesonderten Teildienstverhältnis waren.

§ 17 ZUSAMMENTREFFEN VON WITWEN- UND WAISENGELD; WITWENABFINDUNG

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 14 oder § 16 erhalten.

§ 18 BEGINN DER ZAHLUNG

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 19 ERLÖSCHEN DER WITWEN- UND WAISENBEZÜGE; WITWENABFINDUNG

(1) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,

2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,

3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahr auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Absatz 2 Sätze 1, 5 und 6, Absatz 3 oder § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur ge-

währt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder zu dem sich nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat und

2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder ihr früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sich nicht unterhält.

(3) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung; die für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 20 WITWERVERSORGUNG

Die in dieser Ordnung für Witwen getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Witwer.

Abschnitt IV Unterhaltsbeiträge

§ 21 UNTERHALTSBEITRÄGE FÜR FRÜHERE EHEFRAUEN UND NICHT WITWENGELDBERECHTIGTE WITWEN

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Empfängers von Dienst-, Wartestands- oder Versorgungsbezügen, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Mannes gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des staatlichen Rentenrechts ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 zu gewährende Betrag ist in einem Hundertsatz bis zu Höhe des Witwengeldes festzusetzen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine frühere Ehefrau eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) In den Fällen des § 13 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versorgung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren.

(4) Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn die Bezugsempfängerin aus der Kirche ausgetreten ist oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche erheblich schädigt. Die Entscheidung über den Entzug des Unterhaltsbeitrages ist nach Maßgabe kirchenrechtlicher Bestimmungen anfechtbar.

§ 22 UNTERHALTSBEITRÄGE IN ANDEREN FÄLLEN

(1) Die zuständige Dienststelle kann dienstunfähigen Pfarrern auf Probe, Kirchenbeamten auf Probe sowie dienstunfähigen Empfängern von Anwärterbezügen laufende, jederzeit wider-

rufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Dienststelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bis zu Höhe von 75 vom Hundert, darüber hinaus bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre.

(3) Die zuständige Dienststelle kann abweichend von § 15 Absatz 2 sowie in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren.

§ 23 UNTERHALTSBEITRÄGE IM DIENSTSTRAFVERFAHREN UND IN VERFAHREN BEI LEHRBEANSTANDUNGEN

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Amtspflichtverletzungsverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

§ 24 STERBEFALL EINES EMPFÄNGERS VON ANWÄRTERBEZÜGEN ODER LAUFENDEN UNTERHALTSBEITRÄGEN

Stirbt ein Empfänger von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen, so kann die zuständige Dienststelle den in § 11 Absatz 1 und 2 genannten Personen in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe, außerdem den Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes bestehenden Bestimmungen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

Abschnitt V Unfallfürsorge

§ 25 UNFALLFÜRSORGE

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und im Todesfall seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts gewährt.

(2) Die Unfallmeldung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren an die zuständige kirchliche Dienststelle zu richten. Diese untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

Abschnitt VI Ruhensvorschriften

1. UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

§ 26 ZUSAMMENTREFFEN VON KIRCHLICHEN VERSORGUNGSBEZÜGEN MIT VERWENDUNGSEINKOMMEN AUS KIRCHLICHEN ODER SONSTIGEM ÖFFENTLICHEM DIENST

(1) Bezieht

1. ein aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter
2. eine aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis versorgungsberechtigte Witwe oder Waise

aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält der Berechtigte daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Dem kirchlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der zuständigen kirchlichen Dienststelle

Beiträge, Zuschüsse und andere Zuwendungen erhält.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld die für denselben bemessenen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre, wenn das Endgrundgehalt erreicht worden wäre, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages,

2. für Waisen 40 vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge, zusätzlich eines ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag von 20 vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen.

§ 27 ZUSAMMENTREFFEN VON VERWENDUNGSEINKOMMEN UND VERSORGUNGSBEZÜGEN AUS KIRCHLICHEM DIENST MIT VERSORGUNGSBEZÜGEN AUS SONSTIGEM ÖFFENTLICHEM DIENST

Bezieht

1. ein aus einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter, dem zugleich Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zusteht,

2. eine aus kirchlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Dienstbezüge, so sind die kirchlichen Bezüge nur bis zum Erreichen der in § 26 Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 28 ZUSAMMENTREFFEN VON KIRCHLICHEN VERSORGUNGSBEZÜGEN MIT VERWENDUNGSEINKOMMEN UND VERSORGUNGSBEZÜGEN AUS SONSTIGEM ÖFFENTLICHEM DIENST

Bezieht

1. ein aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen Versorgungsberechtigter,

2. eine aus kirchlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise

aus einer Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst Verwendungseinkommen und Versorgungsbezüge, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge neben dem staatlichen Verwendungseinkommen und den nach staatlichem Recht gekürzten Versorgungsbezügen nur bis zum Erreichen der in § 26 Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 29 ZUSAMMENTREFFEN VON KIRCHLICHEN VERSORGUNGSBEZÜGEN MIT AUSSERHALB DES KIRCHLICHEN ODER DES SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES ERZIELTEM EINKOMMEN

Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes wird entsprechend den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften auf das Ruhegehalt angerechnet. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 30 ZUSAMMENTREFFEN VON VERSORGUNGSBEZÜGEN MIT ABGEORDNETENBEZÜGEN

Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus

der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, so wird die Entschädigung nach Maßgabe von Satz 2 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 Bundesbesoldungsgesetz mit dem Ortszuschlag der Stufe 1.

2. UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 31 ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER KIRCHLICHER VERSORGUNGSBEZÜGE

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

2. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 1)

das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt ergibt, wie es sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe auf der Grundlage des früheren Ruhegehalts berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages,

2. für Witwen (Absatz 1 Nr. 2)

der Höchstruhegehaltssatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag von 20 vom Hundert zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsberechtigter einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld oder einer ähnlichen Versorgung, so wird das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages nur bis zu der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Höchstgrenze gewährt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Bestandteils des Ortszuschlages sowie eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

§ 32 ZUSAMMENTREFFEN VON KIRCHLICHEN VERSORGUNGSBEZÜGEN MIT VERSORGUNGSBEZÜGEN AUS SONSTIGEM ÖFFENTLICHEM DIENST

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an weiteren Versorgungsbezügen

1. ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

2. eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnli-

che Versorgung,

3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten für Empfänger von Versorgungsbezügen (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages. Für Witwen und Waisen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und für Witwen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gilt die in § 31 Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstgrenze entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 ist vom kirchlichen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert zu belassen.

(4) § 31 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33 ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER VERSOR- GUNGSBEZÜGE AUS KIRCHLICHEM ODER SONSTI- GEM ÖFFENTLICHEN DIENST MIT EINEM NEUEN VERSOR- GUNGSBEZUG AUS KIRCHLICHEM ODER SONSTIGEM ÖFFENTLICHEN DIENST

Erhält aus mehreren früheren Verwendungen im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst

1. ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

2. eine Witwe oder Waise des Versorgungsberechtigten Witwen- geld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung

3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind § 31 und 32 entsprechend anzuwenden.

§ 34 ZUSAMMENTREFFEN VON VERSOR- GUNGSBE- ZÜGEN MIT VERSOR- GUNGSBEZÜGEN AUS MIT- GLIEDSCHAFT IN PARLAMENTEN

Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag zu zwei Dritteln des jeweiligen Bruttobetragtes der Versorgungsbe- züge. Anrechnungsfrei bleibt mindestens ein Betrag in der jewei- ligen Höhe der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der End- stufe der Besoldungsgruppe A 1 Bundesbesoldungsgesetz mit dem Ortszuschlag der Stufe 1.

3. UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

§ 35 ZUSAMMENTREFFEN VON VERSOR- GUNGSBE- ZÜGEN MIT RENTEN

(1) Erhalten Versorgungsberechtigte aus einer gesetzlichen Ren- tenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinter- bliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder son- stigen öffentlichen Dienstes Rentenleistungen, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 be- zeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Empfänger von Ruhegehalt

der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Be- rechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen das Endgrundge- halt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berech- net,

b) als ruhegehaltstfähige Dienstzeit, die nach §§ 6 und 7 be- rechnete Zeit und die bei der Rente berücksichtigten zusätzli- chen, nach der Vollendung des 27. Lebensjahres liegenden Zei- ten in einer rentenversicherungsspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit,

2. für Witwen und Waisen

der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stu- fe des Ortszuschlages aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Empfängern von Ruhegehalt (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätig- keit der Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Rentenversicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Ver- hältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Er- satzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Ver- hältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Er- satzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten ent- spricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen gleich

1. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen im Sinne des § 55 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes,²

2. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versiche- rungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet sowie Leistungen auf- grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssy- stemen.³

§ 36 ANRECHNUNG VON RENTEN AUS DER GESÖTZ- LICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung werden ange- rechnet, wenn der Versorgungsbezug nach Unfallfürsorgebestim- mungen (§ 25) überschritten würde. Nicht anrechenbar ist je- doch derjenige Teil der Unfallrente, der der Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Ruht eine Rente aufgrund der Re- gelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenen- rente sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz HEZG) vom 10. Juli 1985 (BGBl. I

² Verordnung über beamtenversicherungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversicherungs-Übergangsordnung-Beamt. VEV) vom 11. März 1991 (Bundesgesetzblatt 1991, Seite 630)

³ Verordnung über beamtenversicherungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversicherungs-Übergangsordnung-Beamt. VEV) vom 11. März 1991 (Bundesgesetzblatt 1991, Seite 630)

Seite 1450), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebenden Minderung angerechnet.

§ 37 KÜRZUNG DER VERSORGUNGSBEZÜGE NACH DER EHESCHIEDUNG

Die Vorschriften des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts über die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung und über die Anwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gelten entsprechend.

Abschnitt VII

Gemeinsame Vorschriften

§ 38 ZAHLUNG DER VERSORGUNGSBEZÜGE

- (1) Die zuständige Dienststelle setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus.
- (2) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und den gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die kirchlichen Dienstbezüge.
- (3) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 39 ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG, AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- (1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur soweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.
- (2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.
- (3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehsgewährungen sowie aus Überzahlungen aus Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 40 RÜCKFORDERUNG VON VERSORGUNGSBEZÜGEN

Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 41 ANZEIGEPFLICHT

- (1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Verlegung des Wohnsitzes sowie den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen, die Witwe außerdem auch ihre Verheiratung.
- (2) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Bezuges und der Änderung von Einkünften sowie der Verheiratung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit

oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wiederzuerkannt werden.

§ 42 ANPASSUNG DER VERSORGUNGSBEZÜGE

Werden die Dienstbezüge durch Änderung der Grundgehaltssätze und der Ortszuschläge erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungssätze von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepaßt

Abschnitt VIII

Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 43 VERSORGUNGSSICHERUNG

(1) Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sind Pfarrer und Kirchenbeamte bei der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.

(2) Die Kirche gewährt zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversicherungszuschlags bedingte steuerliche Mehrbelastung bei den Dienstbezügen wird durch die Landeskirche nach Maßgabe einer Verordnung abgegolten.

§ 44 RENTENANRECHNUNG

- (1) Auf die nach den Vorschriften dieser Ordnung errechneten Versorgungsbezüge werden die auf § 43 beruhenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet der in § 35 und § 36 getroffenen Sonderregelungen in voller Höhe angerechnet.
- (2) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuß.
- (3) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

§ 45 STEUERVORTEILSAUSGLEICH

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für das Sterbegeld und die Versorgungsausgleichsberechnungen für Familiengerichte. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 46 AUSFALLGARANTIE

- (1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.
- (2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 44 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an die Kirche abtritt.
- (3) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenver-

sicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Kirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein um den Teil der durch die Beitragsleistung verminderten Versichertenrente gekürztes Ruhegehalt.

§ 47 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Das Altersruhegeld soll so rechtzeitig beantragt werden, daß die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei einem vorgezogenen Altersruhegeld für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Landeskirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

§ 48 ÜBERSCHREITEN DER RENTENVERSICHERUNGSRECHTLICHEN HINZUVERDIENSTGRENZE

Enfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das vorgezogene Altersruhegeld deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze⁴ überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich aufgrund von § 43 ergibt.

Abschnitt IX Wartestandsbezüge

§ 49 BESTANDTEILE

Wartestandsbezüge sind

1. Wartegeld,
2. der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlages.

§ 50 Höhe des Wartegeldes

(1) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger von Wartestandsbezügen an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von Wartestandsbezügen an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Dienstjahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 vom Hundert gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Solange der Empfänger von Wartestandsbezügen in ein Dienstwohnungs wohnt, wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge kein Ortszuschlag angesetzt. Dafür wird eine Entschädigung in Höhe der Miete gewährt, die für die

Benutzung der Dienstwohnung zu zahlen ist, bis zur Höhe des Betrages, um den sich das Wartegeld erhöht, wenn bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Ortszuschlag angesetzt wird. Die zuständige Dienststelle kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 26 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

§ 51 BERÜCKSICHTIGUNG ANDERER EINKÜNFTE

Bezieht ein Empfänger von Wartestandsbezügen aus einer Tätigkeit in nichtkirchlichem Dienst Einkommen, so erhält er seine Wartestandsbezüge nur in soweit, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

§ 52 ERLÖSCHEN DES ANSPRUCHS

Der Anspruch auf Wartestandsbezüge erlischt

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
2. mit dem Zeitpunkt des Ruhestandes,
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Abschnitt X Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53 BEHANDLUNG VON RENTEN NACH BISHERIGEM RECHT

Bei der Anwendung dieser Ordnung stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17), in der Fassung des Gesetzes zur Angleichnung der Bestandsrenten an das Nettoniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen - Rentenangleichungsgesetz - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) beruhen, den nach dieser Ordnung in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 54 ANWENDUNG BISHERIGEN UND NEUEN RECHTS FÜR AM 1. JANUAR 1992 VORHANDENE VERSORGUNGSEMPFÄNGER

Wenn für bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhandene Versorgungsempfänger infolge der Neuregelung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Verminderung des Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach dem sich die Höhe des Ruhegehaltes bemißt, eintreten würde, sind für die betreffenden Versorgungsempfänger die Versorgungsbezüge weiterhin nach den nach dem bisherigen Recht bestimmten Vomhundertsätzen zu bemessen.

§ 55 RUHEGEHALTSSATZ FÜR AM 31. DEZEMBER 1991 VORHANDENE VERSORGUNGSBERECHTIGTE

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht.

(2) Erreicht der Versorgungsberechtigte aus einem bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestehenden Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2002 die für ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

⁴ §§ 34 Absatz 2 und 3 SGB VI, 18 Absatz 4 SGB IV

und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach dieser Ordnung für die gesamte ruhegehaltstfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Tritt der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, ohne daß Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist § 8 Absatz 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Vomhundertsatz der Minderung des Ruhegehaltes beträgt bei Vollendung des 62. Lebensjahres

| | | |
|----------|-------------------|----------|
| vor dem | 1. Januar 2002 | 0,0 v.H. |
| nach dem | 31. Dezember 2001 | 0,6 v.H. |
| nach dem | 31. Dezember 2002 | 1,2 v.H. |
| nach dem | 31. Dezember 2003 | 1,8 v.H. |
| nach dem | 31. Dezember 2004 | 2,4 v.H. |
| nach dem | 31. Dezember 2005 | 3,0 v.H. |
| nach dem | 31. Dezember 2006 | 3,6 v.H. |

(5) Bis zu einer anderweitigen dienstrechtlichen Regelung gilt für Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen § 8 Absatz 2 dieser Ordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

(6) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höherer Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen nach § 31 Absatz 2, § 32 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 dieser Ordnung zu berücksichtigen.

§ 56 VORLÄUFIGER HÖCHSTRUHEGEHALTSSATZ

Bei der Anwendung von § 8 wird bis auf weiteres das höchste erreichbare Ruhegehalt auf 70 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge begrenzt; diese Begrenzung ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Bei der Anwendung des § 50 Absatz 1 gilt Satz 1, 1. Halbsatz entsprechend.

§ 57 ERGÄNZENDE ANWENDUNG DES FÜR BEAMTE IN BUND UND LÄNDERN GELTENDEN RECHTS

In Ergänzung dieser Ordnung ist das für die Versorgung der Beamten in Bund und Ländern geltende Recht sinngemäß anzuwenden, es sei denn, daß dieses Recht mit kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist.

§ 58 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Ordnung tritt, abgesehen von § 43 Absatz 2 Satz 2 und § 45, am 1. Januar 1992 in Kraft; entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der § 43 Absatz 2 Satz 2 und § 45 bestimmt der Rat.

Berlin, den 3. Dezember 1991

Der Rat der
Evangelischen Kirche
der Union
-Bereich Ost-
gez. Dr. Rogge
(Vorsitzender)

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Jagdgesetz des Landes Mecklb.-Vorp. (Landesjagdgesetz) vom 10.2.1992

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 30.5.1992
Das Konsistorium

F 40207 - 16/92,I

Nachstehend veröffentlichen wir das Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz - L.jagdG) vom 10. Februar 1992.

Das Jagdgesetz tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Harder
Konsistorialpräsident

Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(Landesjagdgesetz-L.jagdG)
vom 10. Februar 1992

GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 792-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1 Gesetzeszweck

II. Abschnitt

Jagdbezirke und Jagdausübungsrecht

§ 2 Gestaltung der Jagdbezirke

§ 3 Eigenjagdbezirke

§ 4 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

II. Abschnitt Jagdbezirke und Jagdausübungsrecht

§ 2

Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 BJagdG)

(1) Die Abrundung von Jagdbezirken wird von der Jagdbehörde (§ 36 Abs. 3 dieses Gesetzes) auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen vorgenommen. Hierbei soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden. Jagdabrundungen, durch die ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße verliert, sind, außer in den Fällen des Absatzes 3, unzulässig.

(2) Der Eigentümer einer Grundfläche, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert wird, hat gegen den Eigentümer, dessen Grundflächen den Eigenjagdbezirk bilden, einen Anspruch auf eine angemessene ortsübliche Entschädigung. Als angemessene ortsübliche Entschädigung ist der Pachtpreis anzusehen, der für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gezahlt wird, in der der Eigenjagdbezirk liegt, oder, wenn in einer Gemeinde mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke bestehen oder der Eigenjagdbezirk sich über mehrere Gemeinden erstreckt, der Durchschnittspachtpreis der an den Eigenjagdbezirk angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Bei verpachteten Eigenjagdbezirken hat der Eigentümer einen Anspruch auf eine anteilmäßige Entschädigung in Höhe des Pachtpreises, wenn dieser höher ist als die nach Satz 2 zu zahlende Entschädigung.

(3) Wird der tatsächliche Zusammenhang eines Jagdbezirks durch ein Bauwerk (Kanal, Wildschutzzaun oder ähnliche Anlagen) unterbrochen, das für das Wild im allgemeinen ein nicht zu überwindendes Hindernis darstellt, kann die Jagdbehörde Maßnahmen nach § 5 des Bundesjagdgesetzes treffen.

(4) Jagdbezirke, die infolge von Abrundungen nach Absatz 3 die vorgeschriebene Mindestgröße nicht mehr aufweisen, verlieren ihre Eigenschaft als selbständige Jagdbezirke nur dann, wenn durch die Abrundung die bejagbare Fläche die Mindestgröße um mehr als ein Drittel unterschreitet. In diesem Falle sind die Restflächen – soweit ein Jagdpachtvertrag besteht, nach dessen Ablauf – benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

§ 3

Eigenjagdbezirke (zu § 7 BJagdG)

(1) Ist der Eigentümer oder der Nutznießer eines Eigenjagdbezirkes eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft, und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger ausgeübt, so sind jagdausübungsberechtigt diejenigen, die der Verfügungsberechtigte der Jagdbehörde benennt. Diese kann ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Benennt der Verfügungsberechtigte innerhalb dieser Frist keine geeignete Person, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf seine Kosten treffen.

(2) Die Jagdbehörde kann die Zahl der Jagdausübungsberechtigten auf einer Grundfläche bis zu 250 ha auf zwei beschränken und für jede weiteren 150 ha um einen erhöhen.

(3) Der Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Jagdbezirkes verzichten. Im Falle des Verzichts gliedert die Jagdbehörde den Jagdbezirk im Einvernehmen mit den beteiligten Eigentümern einem anderen an; sofern Gründe der Jagdpflege und Wildhege dem nicht entgegenstehen, hat sie den Jagdbezirk dem mit der längsten gemeinsamen Grenze angrenzenden anzugliedern. Auf Antrag des Eigentümers ist die Angliederung wieder aufzuheben. Der Antrag kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) und, wenn der Bezirk ganz oder zum Teil Bestandteil eines verpachteten Jagdbezirkes geworden ist, zum Ende der Pachtzeit gestellt werden.

(4) Der Landwirtschaftsminister kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erklärung der im § 7 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen zu Eigenjagdbezirken erlassen und die Jagdausübung in diesen Bezirken beschränken.

§ 4

Gemeinschaftliche Jagdbezirke (zu § 8 BJagdG)

(1) Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke beträgt 350 ha.

(2) Besitzen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde nicht die Mindestgröße von 350 ha oder wird eine weniger als 350 ha große Teilfläche einer Gemeinde, soweit sie nicht Eigenjagdbezirk ist, von einem oder mehreren Jagdbezirken umschlossen (Enklave), so sind diese Flächen durch die Jagdbehörde von Amts wegen einem Jagdbezirk oder mehreren anliegenden Jagdbezirken anzugliedern bzw. als Jagdbezirk durch die obere Jagdbehörde zuzulassen.

(3) Die Jagdbehörde kann die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke zulassen, wenn jeder Teil mindestens 500 ha groß ist und Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen.

(4) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die zusammen die Mindestgröße von 350 ha haben, können von der Jagdbehörde auf Antrag zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengelegt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von Grundstückseigentümern aus allen beteiligten Gemeinden gestellt wird und die Antragsteller in ihrer Gemeinde jeweils gemeinsam über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundfläche verfügen.

§ 5

Befriedete Bezirke (zu § 6 BJagdG)

(1) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und
- Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen.

2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung angrenzen und durch eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgegrenzt sind,
3. Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen sowie Sport- und Spielplätze, die mit bebauten Bereichen im Zusammenhang stehen,
4. Autobahnen.
5. Liegenschaften des Bundesministers der Verteidigung unter 75 ha, die durch eine Umfriedung oder amtliche Schilder begrenzt sind,
6. Kleingärten.

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklären:

1. öffentliche Anlagen sowie Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen, deren Eingänge absperrenbar sind und die keine Einsprünge haben.
2. Seen und künstliche Fischteiche mit darin gelegenen Inseln mit einer zusammenhängenden Fläche bis zu 10 ha.

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken und die von ihm Beauftragten dürfen dort Füchse, Steinmarder, Iltisse und Wildkaninchen innerhalb der Jagdzeit tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheines bedarf es hierzu nicht.

Anderes, als das im Satz 1 genannte Wild ist, wenn es lebensfähig in den Besitz des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten kommt, im Jagdbezirk in Freiheit zu setzen. Verendetes oder nicht lebensfähiges Wild darf sich der Jagdausübungsberechtigte des Jagdbezirktes aneignen. Die Jagdbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(4) In befriedeten Bezirken kann die Jagdbehörde Jagdscheininhabern die Erlaubnis zum Erlegen der in Absatz 3 genannten Tierarten erteilen. Die von der Jagdbehörde beauftragten Personen gelten als Beauftragte der Eigentümer.

(5) Schußwaffen dürfen in befriedeten Bezirken in begründeten Fällen nur mit Erlaubnis der Jagdbehörde verwendet werden. Die Erlaubnis darf nur Jagdscheininhabern erteilt werden.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte und der von diesem beauftragte Inhaber einer Jagderlaubnis haben das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks, auf den sich die Berechtigung erstreckt, zur Tötung schwerkranken Wildes und zur Aneignung von verendetem Wild zu betreten. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist, möglichst vorher, zu benachrichtigen.

§ 6

Bejagbare Flächen der Jagdbezirke (zu §§ 7 und 8 BJagdG)

Sinkt die bejagbare Fläche eines Eigenjagdbezirktes oder eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks um mehr als ein Drittel unter die gesetzliche Mindestgröße (§§ 7 und 8 des BJagdG, § 4 dieses Gesetzes), so sind die Restflächen von der Jagdbehörde von Amts wegen einem oder mehreren umliegenden Jagdbezirken anzugliedern.

§ 7

Folgen der Gemeindeneuordnungen

Werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen oder wird eine Gemeinde ganz oder teilweise in andere Gemeinden eingegliedert, so bilden alle Flächen der bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke innerhalb der neuen Gemeindegrenzen einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

§ 8

Jagdgenossenschaft (zu § 9 BJagdG)

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie untersteht der Aufsicht der Jagdbehörde, die ihr gegenüber die gleichen Befugnisse hat, wie sie den Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden zustehen.

(3) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf. Der Landwirtschaftsminister kann eine Mustersatzung erlassen und durch Landesverordnung vorschreiben, daß bei Einhaltung dieser Mustersatzung die Anzeige an die Stelle der Genehmigung tritt. Er kann vorschreiben, daß die Mustersatzung für diejenigen Jagdgenossenschaften verbindlich ist, die innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten Frist keine Satzung aufgestellt haben.

(4) Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen die Jagdgenossen aufgrund des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Die Gemeinden haben den Jagdgenossenschaften insoweit Amtshilfe zu leisten.

(5) Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis jagdpachtfähiger Personen beschränken, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 km entfernt vom Jagdbezirk liegt.

§ 9

Angliederungsgenossenschaft

Sind Grundflächen von mehr als fünf Eigentümern einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Angliederungsgenossenschaft. § 9 des Bundesjagdgesetzes gilt sinngemäß.

§ 10

Hegegemeinschaft (zu § 10a BJagdG)

(1) Die Abgrenzung des Gebietes einer Hegegemeinschaft soll nach den Lebensräumen des Wildes vorgenommen werden. Größe und Begrenzung der Hegegemeinschaft werden unter Einbeziehung von Jagdflächen aller Eigentumsformen von der Jagdbehörde auf Vorschlag des Kreisjagdverbandes nach Anhörung des Jagdbeirats festgelegt. Schutzgebietsgrenzen im Sinne und

nach den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes sind hierbei zu beachten. Die Übereinstimmung der Hegegemeinschaftsgrenzen mit den Schutzgebietsgrenzen kann durch den Landwirtschaftsminister durch Erlaß angeordnet werden.

Die Hegegemeinschaften können Kreisgrenzen überschreiten. In diesen Fällen wird die zuständige Jagdbehörde vom Landwirtschaftsminister bestimmt.

(2) Auf die Hegegemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eingetragene Vereine entsprechende Anwendung. Die Hegegemeinschaft gibt sich eine Satzung. Die Satzung muß mindestens enthalten:

1. Namen und Gebiet der Hegegemeinschaft,
2. Bestimmungen über das Ziel der Hegegemeinschaft,
3. Bestimmungen über die Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen,
4. Bestimmungen über die Auflösung der Hegegemeinschaft.

(3) Bleibt die Aufforderung der Jagdbehörde zur Bildung einer Hegegemeinschaft im Sinne des § 10 a Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erfolglos, so entsteht die Hegegemeinschaft, wenn mehr als 50 v.H. der Jagdausübungsberechtigten, die gleichzeitig mehr als 50 v.H. der Grundflächen der für eine Hegegemeinschaft in Betracht kommenden Reviere vertreten müssen, sich für deren Bildung ausgesprochen haben.

III. Abschnitt Beteteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 11

Jagdrecht (zu §§ 11 und 12 BJagdG)

(1) Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildjagden neun Jahre, für Hochwildjagden zwölf Jahre. Die Entscheidung, ob eine Jagd als Hochwildjagd anzusehen ist, trifft die obere Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates.

(2) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken bis zu 500 ha auf vier beschränkt, in größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 150 ha eine weitere Person Pächter sein.

(3) Als Jagdpacht gilt auch eine Unterverpachtung. Sie setzt das schriftliche Einverständnis des Verpächters und die Anzeige bei der Jagdbehörde voraus.

(4) Für die Änderung oder Verlängerung eines Jagdpachtvertrages gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes sinngemäß.

Alle Jagdpachtverträge, auch Änderungen und Verlängerungen, sind der Jagdbehörde binnen 4 Wochen nach Vertragsabschluß anzuzeigen.

(5) Bei Abschluß des Jagdpachtvertrages bestehende Beschränkungen der Jagdausübung sind dem Pächter bekanntzugeben.

(6) Verträge, die gegen die Absätze 1 bis 3 verstoßen, sind nichtig.

§ 12

Vorläufige Maßnahmen zur Ausübung und zum Schutze der Jagd (zu § 12 BJagdG)

Die Jagdbehörde kann während der Dauer eines wegen der Nichtigkeit (§ 11 Abs. 6 BJagdG und § 11 Abs. 6 dieses Gesetzes) oder einer Beanstandung (§ 12 BJagdG) des Pachtvertrages anhängigen Verfahrens im Einzelfall zum Schutz und zur Ausübung der Jagd einen Jagdaufseher bestellen, der mindestens die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 des Bundesjagdgesetzes und §§ 21, 23, 32 bis 34 dieses Gesetzes durchzuführen hat.

Die Kosten der Anordnung und ihrer Durchführung hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.

§ 13

Jagderlaubnis

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann anderen Jagdgästen eine Jagderlaubnis erteilen. Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne der jagdgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Eine Jagderlaubnis gegen Entgelt darf nur schriftlich erteilt werden. § 11 Abs. 5, §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes und § 11 Abs. 2 und 5 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Die Jagdbehörde kann für eine vorübergehende Jagdausübung in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes zulassen.

(3) Der Jagdgast darf die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten nur ausüben, wenn er einen Erlaubnisschein bei sich führt, der von dem Jagdausübungsberechtigten ausgestellt ist. Eine Begleitung durch den Jagdausübungsberechtigten liegt vor, wenn dieser gleichzeitig im Revier und ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen ist. § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die schriftliche Jagderlaubnis ist nur gültig, wenn sie von allen Jagdausübungsberechtigten unterschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn die Jagdausübungsberechtigten den Jagdbezirk regional unter sich aufgeteilt haben.

(5) Die Jagdbehörde kann die Zulassung von Jagdgästen aus Gründen der Jagdpflege beschränken oder untersagen.

§ 14

Tod des Jagdpächters

(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so haben seine Erben der Jagdbehörde die jagdausübungsberechtigten Erben unter Beachtung des § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes zu benennen. Ist

keiner der Erben jagdausübungsberechtigt, so haben die Erben der Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person (§ 11 Abs. 5 BJagdG) zu benennen.

(2) Wird innerhalb einer den Erben gesetzten angemessenen Frist keine geeignete Person benannt, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Erben selbst treffen. In diesem Fall erlischt am Ende des ersten nach dem Tode des Jagdpächters beginnenden Jagdjahres der Pachtvertrag.

IV. Abschnitt Jagdschein und Gebühren

§ 15

Jagdschein (zu §§ 11 und 15 BJagdG)

(1) Die Jagdbehörde erteilt und entzieht den Jagdschein. Der Jahresjagdschein wird für höchstens drei Jagdjahre erteilt. Der Antragsteller hat den Abschluß einer der Geltungsdauer des Jahresjagdscheins entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung nachzuweisen. Er ist verpflichtet, Änderungen der Versicherungsverhältnisse der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt, hat anzugeben, ob er

1. als Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks,
2. als Jagdpächter oder Unterpächter,
3. als Mitpächter,
4. als Inhaber einer anzeigepflichtigen oder sonstigen entgeltlichen Jagderlaubnis

in einem Jagdbezirk zur Jagdausübung befugt ist und für welche Flächen, in den Fällen der Nummern 3 und 4 die anteilig auf ihn entfallenden Flächen. Die Jagdbehörde darf keinen Jagdschein ohne diese Angaben ausstellen. Der Antragsteller hat Änderungen der ihm für die Jagdausübung zustehenden Fläche der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf entgeltliche Jagderlaubnisse, die lediglich zu einer vorübergehenden Jagdausübung berechtigen (Vergabe von Einzelabschüssen).

(4) Unbefristete Jagderlaubnisse nach § 18 des Jagdgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) gelten bis zum 31. März 1992; sie stehen einem Jagdschein gleich.

§ 16

Jagdscheingebühren und Jagdabgabe

(1) Von dem Aufkommen aus den Jagdscheingebühren stehen 25 v.H. der obersten Jagdbehörde, 10 v.H. den oberen Jagdbehörden und 65 v.H. den unteren Jagdbehörden zu.

(2) Die Jagdbehörden erheben eine Jagdabgabe. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe steht der obersten Jagdbehörde zu, die es im Einvernehmen mit der Landesjägerschaft und dem Jagdbeirat zur Förderung des Jagdwesens verwendet.

(3) Abgabepflichtig ist der Erwerber eines Jagdscheines. Die Abgabeschuld entsteht mit der Erteilung des Jagdscheines.

(4) Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, die Höhe der Jagdabgabe durch Verordnung festzusetzen. Die Jagdabgabe darf das Doppelte der Jagdscheingebühr sowie bis Ende des Jagdjahres 1995/96 vierzig Deutsche Mark pro Jagdjahr nicht überschreiten.

(5) Aus der Jagdabgabe sind insbesondere zu fördern:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes; Förderung der Biotopgestaltung zur Erhaltung und Wiederherstellung der einheimischen Artenvielfalt;
2. Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten;
3. Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft;
4. die Aus- und Weiterbildung der Jäger;
5. die Errichtung und der Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Jäger, der Jagdvorsteher sowie der für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe;
6. Öffentlichkeitsarbeit für das Jagdwesen unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

V. Abschnitt Jagdbeschränkungen und Jagdschutz

§ 17

Nachtjagd (zu § 19 BJagdG)

(1) In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar kann Rot- und Damwild zur Nachtzeit erlegt werden, soweit das zur Erfüllung der Abschlußpläne erforderlich ist. Auf Antrag der Mehrheit der im Kreis vertretenen Hochwild-Hegegemeinschaften kann die Jagdbehörde die Regelung nach Satz 1 einschränken oder aufheben.

(2) Bei schweren Wildschäden kann die Jagdbehörde auf Antrag die Erlegung einzelner Stücke der in Absatz 1 genannten Wildarten zur Nachtzeit außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeit genehmigen.

§ 18

Notzeit

Als Notzeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes gelten die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar sowie die von der Jagdbehörde nach § 23 Abs. 1 letzter Satz dieses Gesetzes bestimmten Zeiträume.

Als Fütterung im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes gelten nur beschickte Einrichtungen mit artgerechtem Futter.

§ 19

Ausnahmen (zu § 19 a BJagdG)

(1) Die oberste Jagdbehörde kann für bestimmte Wildarten zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen von den Verboten des § 19 a des Bundesjagdgesetzes zulassen.

(2) Für Wildarten, die den internationalen Artenschutzabkommen unterliegen, sind die Ausnahmen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zu regeln.

§ 20

Jagd in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten (zu § 20 BJagdG)

(1) Die Jagdausübung in Nationalparks und in Naturschutzgebieten soll dem jeweiligen Schutzzweck dienen.

(2) Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Umweltminister die Jagdausübung in Nationalparks und Naturschutzgebieten durch Verordnung allgemein und im Einzelfall zu regeln.

(3) Wildschutzgebiete sind bestimmte Jagdbezirke oder Teile von ihnen, die für die Wildhege und Wildforschung von besonderer Bedeutung sind (Wildforschungsgebiete; Schutzzonen für bestandesgefährdete Wildarten, Wildeinstandsgebiete).

(4) Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, durch Verordnung:

- Wildschutzgebiete zu bestimmen und in diesen die Jagd auf betroffene Arten zu beschränken oder zu untersagen,
- das Betreten und Befahren von Flächen (Wildschutzgebieten) und nicht öffentlichen Wegen während der Fortpflanzungszeit und Brutzeit oder des Vogelzuges für Nichtjagdausübungsrechte zu untersagen.

§ 21

Abschußregelung (zu § 21 BJagdG)

(1) Der Abschlußplan ist zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht – beim Schalenwild auch nach Altersklassen – auf vorgeschriebenem Formblatt der Jagdbehörde vorzulegen. Dieses Formblatt wird vom Landwirtschaftsminister bekanntgemacht. Der Termin für die Vorlage der Abschlußpläne wird von der Jagdbehörde bestimmt.

(2) Soweit Eigenjagdbezirke verpachtet sind, ist für die Vorlage des Abschlußplanes das Einvernehmen mit dem Verpächter erforderlich.

(3) Legt der Jagdausübungsberechtigte bis zu dem vorgeschriebenen Termin keinen ordnungsgemäßen Abschlußplan vor, so setzt die Jagdbehörde den Abschlußplan fest.

(4) Die Beschlußfassung über den Abschlußplan der Hegegemeinschaft erfolgt in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der die Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften und die Besitzer der Eigenjagdbezirke, die der Hegegemeinschaft angehören, zu laden sind. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Bezeichnung der in der Versammlung vertretenen Jagdbezirke und Teiljagdbezirke, die Namen der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften und der Besitzer der Eigenjagdbezirke und das erzielte Ergebnis enthalten muß. Der von der Hegegemeinschaft aufgestellte Abschlußplan und die Niederschrift sind der Jagdbehörde vorzulegen.

(5) Ist ein Einvernehmen zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat, gemäß § 39 Abs. 4 dieses Gesetzes, über die Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nicht zu erzielen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschluß des Wildes, der erlegten Hunde und Katzen und über das Fallwild eine Streckenliste zu führen. Jeder Abschluß und bei Schalenwild auch jedes Stück Fallwild sind innerhalb einer Woche in die Liste einzutragen. Die Streckenliste sowie die Trophäe und der dazugehörige Unterkiefer des erlegten Wildes sind der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der Jagdbehörde bis zum 10. April jeden Jahres schriftlich anzuzeigen.

(7) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschlußplan für Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) nicht, so kann ihn die Jagdbehörde hierzu mit ordnungsbehördlichen Mitteln anhalten.

(8) Die Jagdbehörde kann anordnen, daß jeder Abschluß von Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild unverzüglich bei ihr oder, soweit eine Hegegemeinschaft besteht, bei deren Leiter anzuzeigen ist. Sie kann auf Antrag der Hegegemeinschaft den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes der in Satz 1 genannten Wildarten anordnen.

(9) Den Abschluß in den Landesforsten regelt der Landwirtschaftsminister über die oberen Forstbehörden mit dem Ziel, ökologisch sowie land-, forst- und fischereiwirtschaftlich verträgliche Wildbestände zu sichern.

(10) Die Jagdbehörde kann anordnen, daß die Trophäe und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jagdjahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Schau vorzuzeigen sind, hierzu kann sie die Hegegemeinschaften für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich beauftragen.

(11) Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, für die sachgerechte Aufstellung und Durchführung der Abschlußpläne Richtlinien für die Wildbewirtschaftung zu erlassen.

(12) Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, durch Erlaß den Abschluß von Wild, dessen Bestand bedroht erscheint, dauernd zu verbieten.

§ 22

Sachliche Verbote (zu § 19 BJagdG)

(1) Es ist verboten, die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln auszuüben. Der Landwirtschaftsminister kann im Einzelfall die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln für Zwecke der Forschung und Lehre genehmigen.

(2) Es ist verboten, Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengebrienen Wasserfahrzeugen zu beschießen; das Verbot umfaßt nicht das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der Jagdbehörde.

(3) Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, sachliche Verbote unter Beachtung des § 19 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen bzw. die sachlichen Verbote einzuschränken.

§ 23

Jagdschutz (zu §§ 23 und 25 BJagdG)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für angemessene Wildfütterung zu sorgen, wenn und solange die witterungsbedingte Futternot des Wildes dies erfordert. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann sie die Fütterung auf seine Kosten vornehmen lassen. Ansonsten darf Schalenwild in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember nicht gefüttert werden. Ausgenommen von Satz 3 ist das gelegentliche Ankirren von Schwarzwild in den Tageseinständen und die Fütterung von ausgesetztem Wild zum Eingewöhnen. In nach § 2 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3) geschützten Biotopen ist eine Kirrung für Schwarzwild im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Wildäcker gelten nicht als Fütterung. In außergewöhnlichen Not-situationen kann die Jagdbehörde für bestimmte Gebiete Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 3 zulassen; eine Richtlinie hierzu kann durch den Landwirtschaftsminister erlassen werden.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. Personen anzuhalten und ihre Identität festzustellen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder sonst jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden. Sie sind weiter befugt, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen;

2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die weiter als 200 m vom nächsten Hause

angetroffen werden, zu töten; das gleiche gilt für Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Diese Regelung gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienst verwandt werden, auch wenn sie sich dabei vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(3) Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen zu lassen.

§ 24

Wildschutzmaßnahmen

Hat ein Jagdausübungsberechtigter seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde seines Jagdbezirks und ist für diesen kein dort wohnhafter bestätigter Jagdaufseher bestellt, so hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde eine im allgemeinen ohne Schwierigkeiten erreichbare Person am Ort zu benennen, die Inhaber eines Jagdscheins und in der Lage sein muß, zur Verhinderung von Schmerzen und Leiden des Wildes unaufschiebbare Maßnahmen des Jagdschutzes im Jagdbezirk sowie in befriedeten Bezirken innerhalb des Jagdbezirkes gemäß § 5 Abs. 3 – 6 dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, in Abwesenheit des Jagdausübungsberechtigten durchzuführen.

§ 25

Jagdschutzberechtigte (zu § 25 BJagdG)

(1) Zur Beaufsichtigung der Jagd kann der Jagdausübungsberechtigte zuverlässige volljährige Personen als Jagdaufseher bestellen, die der Bestätigung durch die Jagdbehörde bedürfen. Über die Bestätigung ist eine Bescheinigung auszustellen. Der Jagdaufseher muß jagdpachtfähig sein.

(2) Der bestätigte Jagdaufseher weist sich bei Ausübung des Jagdschutzes durch ein sichtbar zu tragendes Dienstabzeichen aus.

(3) Die Dienstabzeichen werden den bestätigten Jagdaufsehern von den Jagdbehörden (§ 36 dieses Gesetzes) kosten- und gebührenfrei für die Dauer der Jagdschutzberechtigung ausgehändigt.

(4) Ein Jagdaufseher muß bestellt werden, wenn die Jagdbehörde dies verlangt. Das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein Jagdbezirk ohne gehörigen Schutz sein würde. Bei Jagdbezirken über 1000 ha muß der Jagdaufseher Berufsjäger sein bzw. jagdwirtschaftlich oder forstlich ausgebildet sein.

§ 26

Weitere jagdbare Tiere

(1) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes

werden folgende weitere Tierarten für jagdbar erklärt:

Marderhund, Waschbär, Mink, Wolf.

(2) Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, durch Erlaß weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, soweit die Erhaltung eines artenreichen, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten Wildbestandes oder die Sicherung einer Lebensgrundlage es erfordern.

VI. Abschnitt Wild- und Jagdschaden

§ 27

Wildschadensausgleichskasse

(1) Bei der Jagdbehörde ist für durch Schwarz-, Rot- bzw. Damwild verursachte Wildschäden eine Wildschadensausgleichskasse einzurichten.

Die Ausgleichskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Beitragspflichtig sind alle Eigenjagdbesitzer und alle Jagdgenossenschaften. Für den Anbau von Mais und Kartoffeln hat auch der landwirtschaftliche Nutzer Beiträge zu leisten.

(3) Die Jagdbehörde setzt nach Anhörung des Jagdbeirates die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation fest.

(4) Die Jagdbehörde legt eine Eigenbeteiligung der Jagdausübungsberechtigten an der Schadensregulierung von mindestens 5 v.H. bis höchstens 10 v.H. des festgestellten Wildschadens fest.

§ 28

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (zu § 35 BJagdG)

(1) Wild- und Jagdschaden ist bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzumelden.

(2) Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, werden nicht erstattet. Diese Grundstücke bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für Wildschäden an anderen Grundstücken außer Betracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 des BJagdG).

(3) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges hat ein Feststellungsverfahren vor der örtlichen Ordnungsbehörde stattzufinden. Für den Erlaß der näheren Bestimmungen ist der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister zuständig.

(4) Der Ausgleich von Wildschäden, die durch Wildarten verursacht werden oder bei denen die Möglichkeit der Einflußnahme der Jäger zur Verhinderung von Wildschäden gering ist (z. B. Gänse, Schwäne), ist gesondert zu regeln.

VII. Abschnitt Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

§ 29

Wegerecht

(1) Kann ein Jagdausübungsberechtigter seinen Jagdbezirk nur auf einem nicht zumutbaren Umweg erreichen, so dürfen er und seine Jagdgäste einen fremden Jagdbezirk in Jagdausrüstung auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg (Jägernotweg) betreten; diesen kann die Jagdbehörde festlegen. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, kann eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung setzt die Jagdbehörde auf Antrag fest.

(2) Bei Benutzung des Notweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloß und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

§ 30

Jagdeinrichtungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen (jagdliche Einrichtungen) wie Futterplätze, Ansitze nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten. Dieser muß die Genehmigung erteilen, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. In Streitfällen entscheidet die Jagdbehörde darüber, ob dem Grundstückseigentümer die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. Sie setzt auf Antrag auch die Höhe einer Entschädigung fest. Jagdliche Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln, Fütterungen) sind, solange sie aus Naturmaterial bestehen und sich auf das angemessene Maß beschränken, zugelassen. Bei der Errichtung von Jagdeinrichtungen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszuschließen.

(2) Bauwürdige jagdliche Einrichtungen sind rückzubauen. Kommt ein Jagdausübungsberechtigter dieser Pflicht nicht nach, kann dies von der Jagdbehörde in einer angemessenen Frist verlangt werden.

(3) Für Schäden, die Personen durch unbefugtes Benutzen von jagdlichen Einrichtungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

§ 31

Jagdatter

(1) Die Eingatterung von Jagdbezirken und Teilen von Jagdbezirken zum Zwecke der Jagd und der Hege (Jagdatter) bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die einzugatternde Fläche mindestens 150 ha umfaßt,
2. die Bildung von Hegegemeinschaften für Schalenwild nicht behindert wird,

3. allgemeine und besondere Betretungsrechte durch die Eingatterung nicht unangemessen eingeschränkt werden und
4. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Eingatterung von Flächen bis zu 20 ha genehmigt werden, wenn das Gatter als Eingewöhnungsgatter, Paarungsgatter, Fanggatter oder Quarantäne-gatter der Erhaltung oder der Einbürgerung bestimmter Wildarten dient. Absatz 1 Nr. 3 und 4 finden Anwendung. Die erforderliche fachkundige Betreuung des Wildes muß gewährleistet sein.

(3) Die Genehmigung kann befristet und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(4) Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die oberste Jagdbehörde.

§ 32

Wildfolge (zu § 22 a BJagdG)

(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke sind verpflichtet, die Wildfolge schriftlich zu vereinbaren.

(2) In der Wildfolgevereinbarung müssen mindestens die Festlegungen der §§ 33 und 34 dieses Gesetzes enthalten sein; darüber hinausgehende Vereinbarungen sind möglich.

§ 33

Krankgeschossenes Schalenwild (zu § 22 a BJagdG)

(1) Wechselt krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechslens kenntlich zu machen; außerdem ist das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche auf krankgeschossenes Schalenwild hat der Schütze sich selbst oder eine sonstige mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

(2) Krankgeschossenes Schalenwild, das in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt, ist, solange es vom Jagdbezirk, in dem es beschossen wurde, noch sichtbar und in schußgerechter Entfernung ist, durch Fangschuß zu erlegen. Der Erleger ist berechtigt, das Wild an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen; es darf aber nicht fortgeschafft werden.

(3) Trophäe und Wildbret des übergewechselten Schalenwildes gehören dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten und sind auf seinen Abschlußplan anzurechnen. Der am Fundort Jagdausübungsberechtigte kann im Rahmen der Vereinbarung nach § 32 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmen, daß der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Bezirk das Wild beschossen wurde, das Verfü-

gungsrecht über die Trophäe und das Wildbret erhält und auf die Erfüllung seines Abschlußplanes anrechnet.

§ 34

Anderes krankgeschossenes Wild (zu § 22 a BJagdG)

(1) Wechselt anderes Wild als Schalenwild krankgeschossen in einen benachbarten Jagdbezirk und verendet es dort in Sichtweite, so darf es der Erleger fortschaffen. Das auf diese Art zur Strecke gekommene Wild ist dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten oder seinem Beauftragten möglichst noch am selben, spätestens aber am nächsten Tag, abzuliefern. Eine Schußwaffe darf in den benachbarten Jagdbezirk nur im Rahmen der Festlegungen des § 29 Abs. 2 dieses Gesetzes mitgenommen werden.

(2) Wechselt anderes Wild als Schalenwild krankgeschossen oder schwerkrank in einen benachbarten Jagdbezirk und verendet nicht in Sichtweite, gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 35

Jagdhundehaltung

(1) Bei jeder Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagd auf Schnepfen und Wasserwild, sowie bei jeder Nachsuche auf Wild sind brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl mitzuführen.

(2) Die jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) von Jagdhunden ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen. Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, unter Beachtung der waffenrechtlichen Bestimmungen, ist Jagdausübung.

(3) Der Landwirtschaftsminister erläßt für die Prüfung von Jagdhunden eine Landesverordnung.

(4) Die Jagdhundehaltung in den Landesforsten regelt der Landwirtschaftsminister durch Erlaß.

VIII. Abschnitt Jagdverwaltung

§ 36

Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde ist der Landwirtschaftsminister. Er ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Obere Jagdbehörden sind die Leiter der Forstdirektionen. Die oberen Jagdbehörden sind die Fachaufsichtsbehörden für die unteren Jagdbehörden. Sie sind für die ihr nach diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Untere Jagdbehörden (in diesem Gesetz als Jagdbehörden bezeichnet) sind die Landräte der Kreise und die Oberbürgermei-

ster (Bürgermeister) der kreisfreien Städte. Diese nehmen ihre Aufgaben nach Weisung der obersten und der oberen Jagdbehörde wahr.

(4) Bei der unteren Jagdbehörde wird ein Kreisjägermeister bestellt. Er berät die Jagdbehörde in allen jagdlichen Fragen.

§ 37

Wahl des Kreisjägermeisters

(1) Der Kreisjägermeister und sein Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt; sie üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Ist es wegen der Größe des Kreisgebietes zur Entlastung des Kreisjägermeisters erforderlich, so kann die Jagdbehörde mit Zustimmung des Kreisjägermeisters den Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben für einen Teil des Kreisgebietes oder für einzelne Sachgebiete betrauen.

Der Stellvertreter nimmt in den seinen Bereich betreffenden Fragen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirates teil.

(2) Zum Kreisjägermeister und zu seinem Stellvertreter darf nur gewählt werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
2. die Voraussetzungen erfüllt, wie sie für einen Pächter im § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes festgelegt sind,
3. seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem Kreise hat, in dem er zum Kreisjägermeister gewählt werden soll.

(3) Zur Teilnahme an der Wahl des Kreisjägermeisters und seines Stellvertreters ist berechtigt, wer

1. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes und
2. Inhaber eines inländischen Jahresjagdscheines ist und
3. im Kreise seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder Inhaber eines Eigenjagdbezirkes ist oder eine Jagd gepachtet hat.

(4) Die Leitung der Wahl des Kreisjägermeisters und seines Stellvertreters obliegt dem Landrat und dem Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Stadt. Das Nähere bestimmt eine Wahlordnung, die der Landwirtschaftsminister im Benehmen mit dem Innenminister erläßt.

§ 38

Auskunftspflicht

Die Jagd ausübungsberechtigten sind verpflichtet, den Jagdbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 39

Jagdbeirat (zu § 37 BJagdG)

(1) Zur Beratung der Jagdbehörden werden Jagdbeiräte gebildet.

(2) Dem Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde gehören an:

- der Vorsitzende,
- ein Vertreter der Landwirtschaft,
- ein Vertreter der Forstwirtschaft,
- ein Vertreter der Landesjägerschaft,
- ein Vertreter einer Jagdgenossenschaft,
- ein Vertreter einer Gemeinde,
- ein Vertreter der Fischerei,
- ein Vertreter des Naturschutzes,
- ein Vertreter des Veterinärwesens.

Der Vorsitzende des Jagdbeirates wird durch den Landwirtschaftsminister nach Anhörung der Landesjägerschaft berufen. Die oberste Jagdbehörde beruft die Vertreter der Jagdgenossenschaft und der Gemeinde auf Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern und die übrigen Mitglieder des Jagdbeirates auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände. Werden keine Vorschläge gemacht, werden die Mitglieder von der obersten Jagdbehörde in entsprechender Zusammensetzung ausgewählt. Unter den Vertretern soll jedoch mindestens ein Eigenjagdbesitzer sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Den Jagdbeiräten der oberen Jagdbehörden gehören an:

- der Vorsitzende,
- ein Landrat aus dem Direktionsbereich,
- ein Kreisjägermeister aus dem Direktionsbereich,
- ein Vertreter der Landwirtschaft,
- ein Vertreter der Forstwirtschaft,
- ein Vertreter der Jagdgenossenschaften,
- ein Vertreter der Fischerei,
- ein Vertreter des Naturschutzes,
- ein Vertreter des Veterinärwesens.

Der Vorsitzende des Beirates der oberen Jagdbehörde wird durch den Landwirtschaftsminister berufen. Landrat und Kreisjägermeister sollten nicht aus einem Kreisgebiet kommen.

(4) Den Jagdbeiräten der unteren Jagdbehörden gehören an:

- der Kreisjägermeister als Vorsitzender,
- ein Jäger aus dem Kreisgebiet,
- ein Vertreter der Landwirtschaft,
- ein Vertreter der Forstwirtschaft,
- ein Vertreter der Jagdgenossenschaften,
- ein Vertreter der Fischerei,
- ein Vertreter des Naturschutzes,
- ein Vertreter der Kreisjägerschaft,
- ein Vertreter des Veterinärwesens.

Die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte können an den Sitzungen des Jagdbeirates teilnehmen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Die Jagdbeiräte haben die Aufgabe, die Jagdbehörden in allen wichtigen Fragen der jagdlichen Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Sie werden durch die Leiter der Jagdbehörden oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

(6) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig; sie werden

auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Den Aufwand, der ihnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, trägt das Land, der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt.

(7) Die Mitglieder des jeweiligen Jagdbeirates nach Absatz 2, 3, 4 sollten in der Regel Jagdscheininhaber sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

§ 40

Landesjägerschaft

(1) Weist eine Vereinigung von Jägern nach, daß ihr mindestens 50 v.H. der Jagdscheininhaber des Landes angehören, so wird sie als Landesjägerschaft durch die oberste Jagdbehörde anerkannt. Die Anerkennung erlischt, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 nicht mehr vorliegt.

(2) Die Jagdbehörde hat der Landesjägerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn ein Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes versagt oder nach § 18 des Bundesjagdgesetzes eingezogen werden soll. Die Landesjägerschaft kann bei der Jagdbehörde beantragen, daß ein Jagdschein wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit nicht erteilt oder eingezogen wird. Will die Jagdbehörde von einer Stellungnahme der Landesjägerschaft abweichen oder einem Antrag der Landesjägerschaft nicht entsprechen, so bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Landwirtschaftsministers.

IX. Abschnitt Ahndungsbestimmungen

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gegenüber einem Jagdschutzberechtigten
 - a) wegen Zuwiderhandlungen oder Verdacht auf Zuwiderhandlungen entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 1, 1. Satz über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert oder
 - b) entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2. Satz die Herausgabe der Gegenstände verweigert.
2. entgegen § 23 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 21 Abs. 1 den Abschlußplan nicht zu dem von der Jagdbehörde bestimmten Termin vorlegt,
2. entgegen § 21 Abs. 6 eine Streckenliste nicht oder nicht ordnungsgemäß führt, sie der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorlegt oder die Jagdstrecke der Jagdbehörde nicht bis zum 10. April schriftlich anzeigt,

3. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht für angemessene Wildfütterung sorgt,
4. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 5 Kirtungen ohne Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in geschützten Biotopen anlegt und betreibt,
5. entgegen § 24 der Jagdbehörde innerhalb der von dieser gesetzten Frist keine für die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Jagdschutzes zuständige Person benennt,
6. entgegen § 25 Abs. 4 innerhalb der von der Jagdbehörde gesetzten Frist keinen Jagdaufseher bestellt,
7. entgegen § 30 Abs. 2 der behördlichen Aufforderung zum Rückbau baufälliger Einrichtungen nicht fristgemäß nachkommt,
8. entgegen § 35 Abs. 1 keine Jagdhunde mitführt und verwendet,
9. entgegen § 38 einem Auskunftersuchen der Jagdbehörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes den Abschluß, die Änderung oder Verlängerung eines Jagdpachtvertrages nicht binnen 4 Wochen anzeigt,
2. entgegen § 13 Abs. 3
 - a) als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd ausübt, ohne einen gültigen Erlaubnisschein bei sich zu führen,
 - b) den Erlaubnisschein auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten nicht vorzeigt,
3. entgegen einer Anordnung der Jagdbehörde nach § 13 Abs. 5 Jagdgäste beteiligt,
4. entgegen § 15 Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben macht,
5. einer nach § 20 Abs. 2 und Abs. 4 erlassenen Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen § 21 Abs. 8 trotz Anordnung der Jagdbehörde den Abschluß von Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild nicht unverzüglich bei der Jagdbehörde oder dem Leiter der Hegegemeinschaft anzeigt und trotz Anordnung der Jagdbehörde nicht den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes führt,
7. entgegen § 21 Abs. 10 trotz Anordnung der Jagdbehörde nicht die Trophäe vorlegt,
8. entgegen § 22 Abs. 1 die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln ohne Genehmigung ausübt,
9. entgegen § 22 Abs. 2 Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen beschießt,
10. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 3 Schalenwild in der freien Wildbahn in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember füttert,

11. entgegen § 32 Abs. 1 die Wildfolge nicht schriftlich vereinbart,
 12. entgegen § 33 Abs. 1 das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes nicht entsprechend der Wildfolgevereinbarung meldet,
 13. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 2 das Wild nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Jagd ausübungs berechtigten oder seinem Beauftragten abliefern,
 14. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 3 und § 29 Abs. 2 beim Betreten des Nachbarreviers eine geladene Schußwaffe mitnimmt,
 15. einer nach § 42 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Daneben kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit angeordnet werden.
- (5) Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes ist die untere Jagdbehörde.

X. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 42

Verordnungsermächtigungen

- (1) Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, durch Verordnung
1. nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes zur Anwendung der dort aufgeführten Kriterien eine Prüfungsordnung für die Erlangung des ersten Jagdscheines zu erlassen,
 2. nach § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes zur Ausfüllung der dort genannten Inhalte eine Prüfungsordnung zur Erlangung des ersten Falknerjagdscheines zu erlassen,
 3. nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zuzulassen, soweit besondere Gründe dafür vorliegen und die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen sichergestellt ist,
 4. die Jagdbehörden für Landesforsten und Jagdbezirke, in denen das Jagdrecht dem Land zusteht, zu bestimmen. Bei diesen Jagdbehörden entfällt die beratende Funktion des Kreisjägermeisters.
 5. für bestimmte Gebiete in den in § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Fällen die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben,
- (2) Vor Erlass der Verordnungen ist der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde zu hören.
- (3) Der Landwirtschaftsminister kann weitere Durchführungsvorschriften erlassen, soweit sie durch Ausführungsverordnungen zum Bundesjagdgesetz den Ländern vorbehalten werden.
- (4) Der Landwirtschaftsminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 43

Zuständigkeiten

Die oberste Jagdbehörde ist im Einzelfall zuständig für:

1. die Aufhebung der Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes,
2. die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes für den Lebendfang von Wild nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes,

3. die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke im Einvernehmen mit dem Umweltminister im Rahmen der Vorgaben des § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes,
4. die Erlaubnis zum Ausnehmen von Gelegen zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes,
5. die Genehmigung von Jagdgattern nach § 31 dieses Gesetzes.

§ 44

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die erste Verpachtung der Jagdbezirke nach diesem Gesetz ist entsprechend dem Bundesjagdgesetz § 11 Abs. 4 ab Beginn des Jagdjahres 1992/93 (1. April 1992) vorzunehmen.
- (3) Das Jagdausübungsrecht ist bis zum 1. April 1992 entsprechend den Übergangsregelungen des Einigungsvertrages vom 28. September 1990 (BGBl. II S. 889) wahrzunehmen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 10. Februar 1992

Der Ministerpräsident
Dr. Alfred Gomolka

Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick